

Maximilian Strnad

Ein vergessenes Kapitel: Die Ghettoisierung der Mischehen 1942–1945 im „Altreich“

Einleitung

Die Ghettoisierung der Jüdinnen und Juden wird in der NS-Forschung vor allem im Kontext der „Arisierung“, des Zwangsarbeitseinsatzes oder als Vorstufe zur Deportation wahrgenommen. Die damit verbundene Fokussierung auf die Jahre 1938 bis 1942¹ und die Reduzierung auf wirtschaftliche und vertreibungstechnische Aspekte vernachlässigt jedoch ihre Bedeutung als Instrument zur sozialen Isolierung und verstärkt das Narrativ, die Judenverfolgung im Deutschen Reich sei mit Ende der Massendeportationen weitgehend abgeschlossen gewesen.² Dadurch wird die spezifische Situation der in Mischehen lebenden Jüdinnen und Juden sowie ihrer Familienangehörigen vernachlässigt.³

Die daraus resultierende Lücke in der Forschung hat auch weitere Ursachen. Oft werden zur Lokalisierung von Judenhäusern und -wohnungen die Transportlisten der deportierten Jüdinnen und Juden verwendet.⁴ Die Häufung von einzelnen Adressen auf diesen Listen ist ein wichtiger Indikator, doch lassen sich auf diese Weise die Dynamiken bei der Ghettoisierung zwischen den einzelnen Deportationswellen nicht abbilden. Zudem geraten erneut die in

1 Vgl. exemplarisch den Titel des Workshops „Persecution at Home: Eviction and Resettlement of Jews Within the City Space, 1938–1942“, [doew.at/neues/doew-workshop-in-vienna-persecution-at-home- eviction-and-resettlement-of-jews-within-the-city-space-1938-1942](https://www.doew.at/neues/doew-workshop-in-vienna-persecution-at-home- eviction-and-resettlement-of-jews-within-the-city-space-1938-1942) [alle Internetquellen zuletzt aufgerufen am 31. 10. 2021].

2 Siehe Arnold Paucker (Hrsg.), *Die Juden im nationalsozialistischen Deutschland. The Jews in Nazi Germany 1933–1943*, Tübingen 1986.

3 Dieser Aufsatz basiert auf Teilen meiner Dissertation: Maximilian Strnad, *Privileg Mischehe? Handlungsräume „jüdisch versippter“ Familien 1933–1949*, Göttingen 2021, insb. Kapitel III-3 (Ghettohäuser und Sammelunterkünfte, S. 164–184) sowie Kapitel IV-3 (Verschärfung der Konzentration, S. 258–262). Die in diesem Text verwendeten Begriffe Jüdin bzw. Jude sowie Mischehe beziehen sich auf die rassistischen Kategorien der Nürnberger Gesetze.

4 Vgl. ex. auch das Projekt zu den Judenhäusern in Düsseldorf: steffiveenstra.de/judenhaeuser.html.

Mischehen lebenden Jüdinnen und Juden aus dem Blick, da sie zum größten Teil nicht oder erst sehr spät deportiert wurden.⁵

Aus diesen Gründen hat die Forschung bislang weitgehend übersehen, dass nach einer ersten Phase der „wildern Wohnraumarisierungen“ bis Ende 1938, der ab 1939 mit Gesetzen und Verordnungen systematisierten „Entmietung“ und Unterbringung in Sammelwohnungen und Judenhäusern, der Radikalisierung dieses Prozesses im Vorfeld der Deportationen ab Mitte 1941 und der zunehmenden Unterbringung der Jüdinnen und Juden in Sammellagern und anderen Massenunterkünften, eine weitere Phase folgte, in der ab dem Frühjahr 1942 die zurückgebliebenen Mischehen räumlich zusammengefasst wurden.⁶

Diesem wenig bekannten Kapitel der Ghettoisierung von 1942 bis Kriegsende widmet sich der vorliegende Aufsatz. Geografischer Rahmen ist das sogenannte Altreich.⁷ Im Zentrum der Untersuchung stehen gleichermaßen strukturelle Fragestellungen nach der Intention des Regimes bei der Ghettoisierung der Mischehen sowie die Auswirkungen dieser Politik auf die betroffenen Familien. Dabei zeigt sich, dass diese vierte Phase keineswegs statisch verlief, sondern die Nationalsozialisten mit fortschreitendem Kriegsverlauf ihr Vorgehen radikalisierten.

Die Situation der Mischehen bis 1942

Bereits vor Beginn der systematischen „Entmietungen“ hatten auch viele Mischehepaare ihr Zuhause verloren, sei es, weil sie sich auf Grund ihrer finanziell zunehmend prekären Situation gezwungen sahen, in kleinere und günstigere Unterkünfte zu ziehen, oder weil die Eigentümerinnen und Eigen-

5 Besonders im Bereich der Digital Memory entstehen Projekte, die verstärkt auch auf zusätzliche Quellen setzen und in denen sich auch die Ghettoisierung der Mischehen nachvollziehen lässt, vgl. ex. memento.wien.

6 Zu den vier Phasen der Ghettoisierung im „Altreich“ vgl. Strnad, Privileg Mischehe?, S. 165. Für die Zeit nach den Deportationen vgl. ex. für Wien Michaela Raggam-Blesch, Überleben nach den großen Deportationen. „Mischehefamilien“ in Wien, in: Dieter Hecht / Michaela Raggam-Blesch / Heidemarie Uhl (Hrsg.), Letzte Orte vor der Deportation. Die Wiener Sammellager und die Deportationen 1941/42, Wien–Berlin 2020, S. 151–170.

7 Die verschiedenen Phasen lassen sich auch in Österreich erkennen, die Entwicklung weist jedoch einige signifikante Unterschiede auf, nicht nur weil die Ghettoisierung erst 1938 nach dem „Anschluss“ begann, sondern auch weil hier Mischehen bereits vor 1942 in speziell für sie vorgesehene „Mischehehäuser“ zusammengelegt wurden. Vgl. dazu den Beitrag von Michaela Raggam-Blesch in diesem Band.

Die Ghettoisierung der Mischehen 1942–1945 im „Altreich“ 99

tümer keine jüdischen Mieterinnen und Mieter duldeten und ihnen kündigten.⁸ Aus demselben Grund war es Jüdinnen und Juden auch nur schwer möglich, eine neue Bleibe zu finden, häufig blieb allein die Möglichkeit, bei anderen Jüdinnen und Juden zur Untermiete zu wohnen. Betroffen waren insbesondere Familien jüdischer Männer, da sie als Haushaltsvorstände in der Regel die Mietverträge unterzeichnet hatten. Einige wenige Familien, die noch über ausreichend finanzielle Mittel verfügten oder diese mit Hilfe von nichtjüdischen Verwandten und Freunden aufbringen konnten, kauften sich in weiser Voraussicht ein – oftmals etwas abseits gelegenes – Eigenheim.⁹ Es ging ihnen dabei nicht nur darum, das Risiko zu verringern, ihre Wohnung zu verlieren, sondern auch um den Bespitzelungen und Anfeindungen der Nachbarinnen und Nachbarn zu entgehen.¹⁰ So half die ältere Schwester ihrer nichtjüdischen Mutter mit einem Teil ihres Vermögens aus, damit die Familie von Irene Alenfeld ein Haus in Berlin-Zehlendorf kaufen konnte, als im Herbst 1938 die Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft für Angestellten-Heimstätten (Gagfah) der Familie Alenfeld ihre Wohnung in Berlin kündigte. Als zusätzliche Sicherheit wurde neben der Mutter auch deren Schwester als Miteigentümerin eingetragen, so dass die Behörden keine Zugriffsmöglichkeit auf die „arische Doppelhaushälfte“ hatten, wie Irene Alenfeld ihr neues Heim von nun an bezeichnete.¹¹

Nach der „Kristallnacht“ führte die NS-Führung Ende 1938 Richtlinien für die Mischehen ein, die ihren Status neu definierten.¹² Jene, in denen der Mann nichtjüdisch war, blieben von der Ghettoisierung ebenso ausgenommen wie

8 Zur rassistisch motivierten Verdrängung von Jüdinnen und Juden aus den deutschen Hausgemeinschaften vgl. grundlegend Hannes Ludyga, Der Beitrag des Mietrechts zur Ghettoisierung der deutschen Juden in der Zeit des Nationalsozialismus, in: *Journal der Juristischen Zeitgeschichte* 1 (2008), S. 7–11; siehe auch Ulrike Haerendel, *Kommunale Wohnungspolitik im Dritten Reich. Siedlungsideologie, Kleinhausbau und „Wohnraumarisierung“ am Beispiel Münchens*, München 1999, S. 398; Gerhard Botz, *Wohnungspolitik und Judendeportation in Wien 1938–1945*, Wien 1975, S. 57–61.

9 Vgl. ex. Christian Kercher, *Ausgestoßen aus der Gemeinschaft der Deutschen. Das Schicksal der Korntaler Familie Jacobi*, Neustadt a. d. Aisch 2015, S. 24 f.

10 So etwa die Familie Degginger in Berlin, vgl. Marianne Degginger / Erhard R. Wiehn, *Schwieriges Überleben. Ein Familienschicksal in Darmstadt, Heppenheim, Frankfurt, Berlin und Eibenstock 1857–1957*, Konstanz 2008, S. 58.

11 Irène Alenfeld, *Warum seid Ihr nicht ausgewandert? Überleben in Berlin 1933–1945*, Berlin 2008, S. 120, 129 f. Diesem Beispiel folgten auch andere in Mischehen lebende Paare, vgl. ex. Karla Wolff / Ingo Loose / Uwe Neumärker, *Ich blieb zurück. Erinnerungen an Breslau und Israel*, Berlin 2012, S. 63.

12 Hier und im Folgenden: Schnellbrief Göring vom 28. 12. 1938, abgedruckt in: Paul Sauer, *Dokumente über die Verfolgung der jüdischen Bürger in Baden-Württemberg durch das nationalsozialistische Regime 1933–1945*, Stuttgart 1966, Bd. 2, S. 83 f.

Mischehen jüdischer Männer, in denen es Kinder gab, die nichtjüdisch erzogen worden waren und die als „Mischlinge“ galten. Die nichtjüdischen Familienmitglieder dieser sogenannten „privilegierten“ Mischehen – von denen die Männer zu diesem Zeitpunkt noch wehr- und reichsarbeitsdienstpflichtig waren – sollten in den Judenhäusern und Sammelunterkünften nicht unter jüdischen Einfluss geraten.

Nichtjüdische Frauen aus kinderlosen Mischehen hingegen mussten ab 1939 zusammen mit ihren Männern in Judenhäuser und -wohnungen ziehen. Auf sie übte der NS-Staat in besonderem Maße Druck aus, damit sie sich scheiden ließen. Das heute bekannteste ghettoisierte Mischehepaar waren wohl Victor und Eva Klemperer, die im Mai 1940 in das Judenhaus in der Caspar-David-Friedrich-Straße 15 in Dresden eingewiesen wurden. Victor Klemperers vor 25 Jahren erschienenen Tagebücher sind eine bedeutende Quelle für die Abläufe in Judenhäusern und die Interaktionen zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern.¹³

Mit den in Mischehen lebenden Ehefrauen kamen auch nichtjüdische Personen in die ausschließlich den Jüdinnen und Juden vorbehaltenen Räume. Im Gegensatz zu ihren jüdischen Mitbewohnerinnen und -bewohnern hatten sie Zugriff auf Ressourcen, die diesen vorenthalten waren. Sie verfügten etwa über reguläre Lebensmittelmarken und hatten Zugang zu besseren Lebensmittel- und Kleiderrationen. Sie konnten Besorgungen in Geschäften machen, die Jüdinnen und Juden versperrt blieben und hatten Kontakte zur nichtjüdischen Gesellschaft, mit denen sie ihre eigenen Ressourcen aufbessern konnten.¹⁴ Von dieser Situation profitierten beide Seiten. Eva Klemperer erledigte beispielsweise immer wieder kleinere Botendienste und Besorgungen für ihre jüdischen Mitbewohnerinnen und -bewohner. Sie saugte mit dem Staubsauger, den sie als „arische“ Ehefrau hatte behalten dürfen, deren Zimmer – verließ ihn jedoch in der Angst nicht, das kostbare Gerät könne bei einer Hausdurchsuchung beschlagnahmt werden, wenn er in einem anderen Zimmer gefunden werden würde. Als Gegenleistung erhielt sie Essen oder andere lebensnotwendige Dinge.¹⁵ Beim Kauf der Lebensmittel auf den mit einem „J“ gekennzeichneten Lebensmittelmarken wurden Jüdinnen und Juden oft nicht gekennzeichnete Mar-

13 Victor Klemperer, *Ich will Zeugnis ablegen bis zum letzten*. Tagebücher, Berlin 1998, hier bes. die Einträge vom 26. 5. 1940 sowie vom 8. 6. und 3. 7. 1942.

14 Zur Situation der Mischehen bei der Versorgung mit Lebensmitteln und Kleidung und zu den Handlungsräumen der nichtjüdischen Ehepartnern vgl. grundl. Strnad, *Privileg Mischehe?*, S. 190–213.

15 Klemperer, *Ich will Zeugnis ablegen bis zum letzten*, Eintrag vom 19. 11. 1942.

Die Ghettoisierung der Mischehen 1942–1945 im „Altreich“ 101

ken herausgegeben, falls das Geschäft nicht über ausreichend andere Marken verfügte. Jüdinnen und Juden durften diese Marken jedoch nicht besitzen. Eva Klemperer hingegen tauschte sie gerne gegen die gekennzeichneten Marken ihres Mannes ein, konnte sie als Nichtjüdin mit ihnen doch andere Läden aufsuchen als jene, die den Jüdinnen und Juden vorbehalten waren und in die diese nur zu bestimmten Zeiten bei stark beschränkter Auswahl einkaufen konnten.¹⁶

Gleichzeitig barg genau diese Überlappung von nichtjüdischen und jüdischen Räumen ernsthafte Gefahren. So besaßen die nichtjüdischen Frauen Gegenstände (wie den oben erwähnten Staubsauger) und Nahrungsmittel, deren Besitz Jüdinnen und Juden verboten war. Einige nichtjüdische Ehefrauen brachten daher an den Türen ihrer Zimmer Schilder an, auf denen sie neben ihrem Namen das Wort „Arier“ schrieben. Trotzdem beschlagnahmten Gestapo- und Polizeibeamte bei den zahlreichen Hausdurchsuchungen immer wieder Gegenstände, die den nichtjüdischen Frauen gehörten, und machten dafür ihre Ehemänner verantwortlich. Viele Frauen verzichteten daher weitmöglichst ganz darauf oder trugen – wie Eva Klemperer – wertvolle Dinge, deren Besitz für ihre Männer gefährlich war, stets in ihrer Handtasche mit sich, damit sie eindeutig als ihr Eigentum erkennbar waren. Dazu zählten auch die nicht gekennzeichneten Lebensmittelmarken.¹⁷

Die Unterbringung der nichtjüdischen Ehefrauen in Judenhäusern widersprach dem Bestreben der Nationalsozialisten und Nationalsozialistinnen, die Räume von Jüdinnen und Juden sowie von Nichtjüdinnen und Nichtjuden strikt zu trennen. Wie im folgenden Beispiel dargelegt wird, ergaben sich dadurch bisweilen sogar Konflikte mit zentralen Elementen der NS-Rassenideologie, auf die sich das Regime gezwungen sah, zu reagieren. Das machte sich vor allem im Vorfeld der Deportationen bemerkbar, als immer mehr Jüdinnen und Juden in Judenhäuser und andere Massenunterkünfte eingewiesen wurden. Als im September 1941 in Hannover Gauleitung und Stadtverwaltung beschlossen, alle Jüdinnen und Juden der Stadt in 16 dafür geräumte Häuser zusammenzupferchen,¹⁸ sollten zunächst auch die nichtjüdischen Frauen dort untergebracht werden. Nachdem sich 45 der betroffenen Frauen beim Reichsministerium des Inneren beschwerten und auch die Jüdische Gemeinde gegen eine gemeinsame Unterbringung jüdischer Männer und nichtjüdischer Frauen auf engstem Raum

16 Ebenda, Eintrag vom 28. 8. 1942.

17 Ebenda, Einträge vom 19. 4., 11. und 18. 5. 1942.

18 Bericht von Julius Jacoby vom 7. 9. 1941, abgedruckt in: VEJ, Bd. 2, Dok. 215, S. 527–529. Vgl. auch Marlis Buchholz, Die hannoverschen Judenhäuser. Zur Situation der Juden in der Zeit der Ghettoisierung und Verfolgung 1941–1945, Hildesheim 1987, S. 21–30.

interveniente, stoppte die Gestapo dieses Vorgehen.¹⁹ Die Frauen mussten sich anderweitig Quartiere suchen. Die bisherigen Wohnungen der Paare wurden entmietet.²⁰

Als Reaktion auf diese Probleme begannen die Zuständigen verstärkt, die Mischehen an speziellen Orten zu ghettoisieren, die ihnen vorbehalten blieben. Da im Zuge der Deportationen die Judenhäuser schrittweise entleert wurden, war es für die Behörden leicht, nun Mischehen mit anderen Mischehen zusammen in einzelnen Wohnungen oder in ganzen Häusern unterzubringen. Solche „Mischehehäuser“ entstanden im Laufe des Jahres 1942 etwa in Breslau,²¹ Hamburg,²² Frankfurt am Main²³ und Dresden²⁴ sowie in vielen anderen Städten. In kleineren Ortschaften – wie etwa in Kempten²⁵ im Allgäu –, wo schon mit den Transporten im Frühjahr 1942 alle anderen Jüdinnen und Juden verschleppt worden waren, setzte diese Entwicklung zum Teil bereits früher ein.

Oft handelte es sich um ehemalige Einrichtungen der Jüdischen Gemeinden. In München²⁶ und Hannover²⁷ zum Beispiel lebten bis Kriegsende Mischehen in den Gebäuden, in denen vorher die Kultusgemeinden ihren Sitz hatten.

19 Marlis Buchholz, Chronologie einer Ausweisung. Zur Rolle der jüdischen Gemeindevertretung bei der Ghettoisierung der hannoverschen Juden, in: Herbert Obenaus / Marlis Buchholz / Claus Füllberg-Stolberg / Hans-Dieter Schmid (Hrsg.), Nationalsozialismus und Region. Festschrift für Herbert Obenaus zum 65. Geburtstag, Bielefeld 1996, S. 63–78, hier 73.

20 Aktenvermerk der Besprechung zur Freimachung der Judenwohnungen vom 10. 8. 1941 sowie Eingabe von 45 nichtjüdischen Ehefrauen aus Mischehen an den Reichsarbeitsminister vom 15. 9. 1941, beide in: Archiv der Mahn- und Gedenkstätte Ahlem, Dokumentensammlung Haltenhoff.

21 Katharina Friedla, Juden in Breslau. Überlebensstrategien, Selbstbehauptung und Verfolgungserfahrungen, Köln 2015, S. 308.

22 Beate Meyer, Die Verfolgung der Mischehen während des Nationalsozialismus, in: Miriam Gillis-Carlebach / Barbara Vogel (Hrsg.), „... und so zogen sie aus: ein jeder bei seiner Familie und seinem Vaterhaus“ (4. Moses 2, 34). Die Vierte Joseph Carlebach-Konferenz. Familie im Spannungsfeld zwischen Tradition und Moderne, Hamburg 2000, S. 135–153, hier 50.

23 Renate Hebauf, Frankfurt a. M., Gaußstraße 14. Ein Haus und seine jüdischen Bewohner zwischen 1911 und 1945, in: Monica Kingreen (Hrsg.), „Nach der Kristallnacht“. Jüdisches Leben und antijüdische Politik in Frankfurt a. M. 1938–1945, Frankfurt/M. 1999, S. 289–317, hier 311.

24 Nora Goldenbogen, Nationalsozialistische Judenverfolgung in Dresden nach 1938 – ein Überblick, in: Dresdner Hefte 45 (1996), S. 76–84, hier 80.

25 Ralf Lienert, Die Geschichte der Juden in Kempten, Kempten 1998, S. 77–81.

26 Stefanie Hajak, Letzte Adresse Lindwurmstraße 145. Die Zerstörung der Israelitischen Kultusgemeinde Münchens, in: Stefanie Hajak / Jürgen Zarusky (Hrsg.), München und der Nationalsozialismus. Menschen. Orte. Strukturen, Berlin 2008, S. 134–150.

27 Buchholz, Die hannoverschen Judenhäuser, insb. S. 129–133, 155–160.

Die Ghettoisierung der Mischehen 1942–1945 im „Altreich“ 103

Im ehemaligen Verwaltungsgebäude der Jüdischen Gemeinde Leipzig in der Walter-Blümel-Straße 10 waren 30 Mischehepaare untergebracht, je acht im ersten und dritten, sieben im zweiten Stockwerk, fünf im Erdgeschoss und zwei im Speicher.²⁸ Mit den Mischehen zogen nun verstärkt Christinnen und Christen in die bislang von der jüdischen Religionsgemeinschaft genutzten Räume ein.

Radikalisierung ab 1942/43

Nach Abschluss der Massendeportationen im Sommer 1942, spätestens aber nach der Verhaftungsaktion gegen die verbliebenen Juden und Jüdinnen im Februar/März 1943 (der sogenannten Fabrikaktion), gerieten die Mischehen immer stärker in den Fokus der Verfolgungsbehörden.²⁹ In Frankfurt gingen Gestapo und Gauleitung besonders vehement gegen die jüdischen Mischehepartnerinnen und -partner vor, verhafteten Hunderte von ihnen bei kleinsten Vergehen gegen die zahlreichen Auflagen und unter vorgeschobenen Anschuldigungen und ließen sie nach Auschwitz deportieren, wo sie kurz nach ihrer Ankunft ermordet wurden.³⁰

Das schärfere Vorgehen gegen die Mischehen ist auch im Bereich der Ghettoisierung zu beobachten. Hier ging der zunehmende Radikalisierungswunsch der NS-Akteure, nun auch noch die letzte verbliebene Gruppe von Jüdinnen und Juden im Deutschen Reich auszuschalten, Hand in Hand mit der zunehmenden Raumnot im Luftkrieg. Besonders starken Druck übten die Behörden weiterhin auf die Wohnräume der in „nichtprivilegierter“ Mischehe lebenden Familien aus. Die örtlichen Verfolgungsbehörden forcierten ihre Anstrengungen, diese Paare auf immer engerem Raum zu konzentrieren. Dabei griffen sie neben Wohnhäusern zunehmend auch auf andere Unterkünfte zurück. So musste in einem Ort nördlich von Bremen Georg Aaron in die Fremdarbeiterbaracke des Betriebs ziehen, bei dem er zur Zwangsarbeit eingesetzt war. Die kleine

28 Aufstellung der Mietzahlungen für das Anwesen Walter-Blümel-Straße 10 vom 7. 1. 1945, in: Israelitische Religionsgemeinschaft Leipzig (IRGL) 2/68.

29 Zur Fabrikaktion vgl. grundlegend Wolf Gruner, Widerstand in der Rosenstraße. Die Fabrik-Aktion und die Verfolgung der „Mischehen“ 1943, Frankfurt/M. 2005, S. 34–84.

30 Vgl. Monica Kingreen, „Die Aktion zur kalten Erledigung der Mischehen“. Die reichsweit singuläre systematische Verschleppung und Ermordung jüdischer Mischehepartner im NSDAP-Gau Hessen-Nassau 1942/1943, in: Alfred Gottwaldt (Hrsg.), NS-Gewaltherrschaft. Beiträge zur historischen Forschung und juristischen Aufarbeitung, Berlin 2005, S. 187–201.

Stube der Baracke teilte er sich mit seiner nichtjüdischen Frau Louise, der es die Gemeindeverwaltung aufgrund der geltenden Bestimmungen für „nichtprivilegierte“ Mischehen verboten hatte, sich im Ort eine Privatunterkunft zu suchen.³¹

In Augsburg hatte im März 1943 die Gestapo eine Gruppe jüdischer Zwangsarbeiterinnen aus Polen nach Auschwitz deportiert. Um auch die letzten Judenwohnungen in der Stadt frei zubekommen, wies sie nun die „nichtprivilegierten“ Mischehepaare in die freigewordene ehemalige Militärbaracke ein.³² In Berlin wurden immer mehr Jüdinnen und Juden aus „nichtprivilegierten“ Mischehen in das jüdische Krankenhaus in der Iranischen Straße verlegt.³³

Durch die Verknappung des Wohnraumes im Krieg reduzierten sich ideologische Einwände gegen die gemeinsame Unterbringung von „Arierinnen“ und „Ariern“ und „Fremdvölkischen“. Vor allem in den stark zerbombten Städten verschärfte sich die Situation und führte dazu, dass die Nationalsozialisten zunehmend auch „privilegierte“ Mischehen auf engerem Raum konzentrierten, obwohl die gültigen Bestimmungen nach wie vor eine Ghettoisierung nicht vorsahen. Vereinzelt waren bereits früher auch Jüdinnen und Juden, deren Ehe als „privilegiert“ galt, in Sammelunterkünften und Ghettohäusern untergebracht worden. In Kempten etwa hatte die Stadtverwaltung schon 1942 sämtliche noch in der Stadt verbliebenen Jüdinnen und Juden gezwungen, zusammen mit ihren nichtjüdischen Ehepartnern bzw. -partnerinnen und Kindern in das örtliche Judenhaus einzuziehen. Vier der fünf Parteien lebten in „privilegierter“ Mischehe.³⁴ Im selben Jahr internierte auch in München die Gestapo mindestens 76 in Mischehe lebende Jüdinnen und Juden in die zwei örtlichen Sammel lager, unter ihnen auch mehrere jüdische Frauen aus „privilegierten“ Mischehen.³⁵ Und auch in Hamburg durfte die mit einem nichtjüdischen Mann verheiratete Adele Eismann auf Betreiben der NSDAP-Ortsgruppe die gemeinsame eheliche Wohnung nicht mehr betreten und musste im jüdischen Kranken-

31 Beschluss in der Haftentschädigungsakte der Louise Aaron vom 4. 12. 1952, in: Forschungsstelle für Zeitgeschichte Hamburg, 18-1 2.1, Bd. 4.

32 Antrag auf Schaden an Freiheit von Hildegard Weil vom 10. 9. 1957, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv, LEA 39009. Vgl. auch Gernot Römer, „Jüdisch versippt“. Schicksale von „Mischlingen“ und nichtarischen Christen in Schwaben, Augsburg 1996, S. 36 f.

33 Rivkah Elkin, Das Jüdische Krankenhaus in Berlin zwischen 1938 und 1945, Berlin 1993, S. 61.

34 Lienert, Die Geschichte der Juden in Kempten, S. 77–81.

35 Strnad, Privileg Mischehe?, S. 175. Zu den Münchner Lagern vgl. grundlegend Maximilian Strnad, Zwischenstation „Judensiedlung“. Verfolgung und Deportation der jüdischen Münchner 1941–1945, München 2009.

Die Ghettoisierung der Mischehen 1942–1945 im „Altreich“ 105

haus Quartier beziehen.³⁶ Lokale Akteure und Akteurinnen nutzten die Ghettoisierung also von Beginn an für Strafmaßnahmen auch gegen in „privilegierten“ Mischehen lebende Jüdinnen und Juden und erhöhten damit den Druck auf diese Familien.

Mit Fortschreiten des Krieges lässt sich die systematische Ghettoisierung von „privilegierten“ Mischehefamilien auch in vielen weiteren Orten nachweisen, obwohl sie den geltenden Bestimmungen nach eigentlich weiterhin von einer generellen Ghettoisierung ausgenommen blieben. Das zeigt sich etwa für Hamburg: Nach einem besonders schweren Luftangriff auf die Hansestadt im Juli 1943 forderte die Gestapo die Jüdische Gemeinde auf 1.000 Zimmer frei zu machen. Zur Erfüllung des Solls sah diese sich gezwungen, nun auch jene Familien aus „privilegierten“ Mischehen in die Ghettohäuser und -wohnungen einzuweisen, in denen der Mann Jude war. Außerdem legte die Gestapo ausgebombte Familien aus „privilegierten“ Mischehen nun grundsätzlich mit anderen Familien desselben Status zusammen. Um ihre Forderungen gegenüber den betroffenen Familien durchzusetzen, drohte die Hamburger Gestapo, sie sonst in Baracken außerhalb der Stadt zu kasernieren.³⁷ Ab 1944 wurden in Hamburg schließlich auch die Mischehefamilien mit jüdischen Frauen in die Judenhäuser und -wohnungen eingewiesen.³⁸ Ein ähnliches Vorgehen lässt sich z. B. auch für die von den alliierten Luftangriffen stark betroffenen Städte Düsseldorf,³⁹ Frankfurt am Main⁴⁰ und Hannover⁴¹ beobachten.

Die eklatante Wohnungsnot führte dazu, dass sich Räume, in denen Jüdinnen und Juden sowie Nichtjüdinnen und Nichtjuden wohnten, wieder stärker vermischten. In den ghettoisierten Familien „privilegierter“ Mischehen lebten nicht nur die nichtjüdischen Partnerinnen und Partner, sondern oft auch die als „Mischlinge“ geltenden Kinder. Vereinzelt wies die Gestapo sogar alleinstehende „Mischlinge“ in Judenhäuser ein, etwa wenn es keine andere Möglich-

36 Schreiben von Adele Eismann vom 13. 10. 1945, in: Forschungsstelle für Zeitgeschichte Hamburg, 18-1 2.1, Bd. 20.

37 Ina Lorenz, Das Leben der Hamburger Juden im Zeichen der „Endlösung“ 1942–1945, in: Arno Herzig (Hrsg.), Verdrängung und Vernichtung der Juden unter dem Nationalsozialismus, Hamburg 1992, S. 207–247, hier 216.

38 Beate Meyer, „Jüdische Mischlinge“. Rassenpolitik und Verfolgungserfahrung 1933–1945, Hamburg 1999, S. 55.

39 Herbert Schmidt, Der Elendsweg der Düsseldorfer Juden. Chronologie des Schreckens 1933–1945, Düsseldorf 2005, S. 211, 223.

40 Institut für Stadtgeschichte (IFS) Frankfurt a. M., Nachlass der Familie Mettenheimer (S1-273), Dauerbrief, Eintrag vom 10. 11. 1943.

41 Uta Schäfer-Richter, Im Niemandsland. Christen jüdischer Herkunft im Nationalsozialismus. Das Beispiel der hannoverschen Landeskirche, Göttingen 2009, S. 217.

keit der Unterbringung bei nichtjüdischen Verwandten gab.⁴² Zudem gingen die Wohnungsämter nun verstärkt dazu über, auch Nichtjüdinnen und -juden, die ihr Heim durch die Kriegseinwirkungen verloren hatten, in den Wohnungen und Häusern von „privilegierten“ Mischehen unterzubringen.⁴³

Die betroffenen Familien hatten bis dahin möglichst zurückgezogen gelebt, nun transformierte sich ihr Lebensraum maßgeblich. Handelte es sich bei den Eingewiesenen um andere Mischehepaare, so konnten die Betroffenen trotz der damit einhergehenden Verdichtung des Wohnraumes hoffen, „daß es geht und wir den Frieden im Haus behalten. Wir sind ja alle unter der gleichen Gewalt, der gleichen Willkür. Alle gleich diffamiert, alle gezeichnet. Und gewillt, uns das Leben nicht noch schwerer zu machen.“ So formulierte es Cläre von Mettenheim aus Frankfurt am Main in ihrem Tagebuch.⁴⁴ Doch wurden auch andere Ausgebombte bei den Mischehen eingewiesen, darunter Soldaten und Parteiangehörige. Die eigenen vier Wände verloren dadurch ihre fundamentale Bedeutung als „private Festungen“⁴⁵, in denen die Familienmitglieder sich nun nicht einmal mehr offen miteinander unterhalten konnten. Fortan stand auch ihr Privatraum unter Beobachtung und sie mussten sogar in den eigenen vier Wänden penibel die antijüdischen Bestimmungen einhalten, um nicht Opfer von Denunziationen zu werden. Manche neuen Untermieterinnen und Untermieter nutzten die Hilflosigkeit der Betroffenen schamlos aus, erpressten sie, stahlen Wert- und Einrichtungsgegenstände oder versuchten – oftmals erfolgreich – sich weiterer Zimmer oder gar der gesamten Unterkunft zu bemächtigen.⁴⁶

Kurz vor Kriegsende verschärfte sich der Zugriff auf den Wohnraum der Mischehen weiter. Da die Jüdinnen und Juden als Reichsfeinde galten, vertrieb und kasernierte die Gestapo die an der West- und auch an der Ostfront lebenden

42 Petra Busmann, Frankfurt a. M. – FrauenKZ Ravensbrück. Lebensspuren verfolgter Frauen, Bad Homburg 2009, S. 27 f.

43 Wie z. B. bei der Familie Reinach in Celle, vgl. Wolfgang Reinach, Zwischen allen Stühlen. Eine christlich-jüdische „Mischlingsfamilie“ von 1937 bis 1945 in Celle, Celle 2010, S. 26, oder bei der Familie Mettenheim in Frankfurt, vgl. Annelis von Mettenheim, Die zwölf langen Jahre – Eine Familiengeschichte im Dritten Reich, in: Dieter Rebentisch (Hrsg.), Frankfurt a. M. in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft, Frankfurt/M. 1999, S. 222–258, hier 250 f.

44 IfS, Nachlass der Familie Mettenheimer, Eintrag vom 10. 11. 1943.

45 Cornelia Essner, Antisemitische Bruchstücke. Zehn Geschichten aus dem Dritten Reich, Berlin–Tübingen 2014, S. 24.

46 So bei der Familie Grabowski in Breslau, vgl. Wolff / Loose / Neumärker, Ich blieb zurück, S. 63, und bei der Familie Meyer in Berlin, vgl. Christiane Kohl, Bilder eines Vaters. Die Kunst, die Nazis und das Geheimnis einer Familie, München 2008, S. 223, 233.

Die Ghettoisierung der Mischehen 1942–1945 im „Altreich“ 107

Mischehen im Zuge der Verteidigung der Reichsgrenzen vor den herannahenden alliierten Truppen.⁴⁷ So wies sie September 1944 im Rheinland und Westphalen die in Mischehen lebenden Jüdinnen und Juden in Zwangsarbeitslager der Organisation Todt im Landesinneren ein, die Nichtarbeitsfähigen wurden nach Berlin in ein Sammellager auf dem Gelände des jüdischen Krankenhauses in der Iranischen Straße verschleppt. Ihre Ehepartnerinnen und -partner mussten sich ebenfalls Quartiere im Landesinneren suchen.⁴⁸ Auch in Breslau verschleppte die Gestapo ab Juli 1944 Jüdinnen und Juden aus Mischehen in Arbeitslager der Organisation Todt. Einen Teil der Zurückgebliebenen wies sie ab Februar 1945 in das KZ Groß Rosen ein. Die übrigen Mischehen wurden in der Stadt selbst in einem Sammellager interniert.⁴⁹ Die Unterbringung in diesen Verfolgungsräumen brachte die jüdischen Mischehepartnerinnen und -partner in unmittelbare Lebensgefahr, gerieten sie dort doch in den direkten Machtbereich ihrer Peiniger und Peinigerinnen.

Die NS-Führung griff jetzt aber auch jenseits der bedrohten Außenregionen des Reiches nach dem Wohnraum der „privilegierten“ Mischehen. Am 19. Januar 1945 erließ das RSHA in Berlin neue Richtlinien zur Deportation der Jüdinnen und Juden aus Mischehen nach dem Ghetto Theresienstadt.⁵⁰ Diese Aktion wird in der Holocaustforschung meist als Versuch des Regimes gewertet, kurz vor Kriegsende doch noch die bislang durch eine Mischehe geschützten Jüdinnen und Juden zu ermorden.⁵¹ Für entsprechende Pläne der NS-Führung im Frühjahr 1945 existieren jedoch keine Belege. Ihre Deportation nach Theresienstadt ist vielmehr als weiterer Schritt der seit Sommer 1944 laufenden Internierung, Räumung und „Säuberung“ des Reiches von Personen zu verstehen, die das Regime bei einem Kampf auf eigenem Boden als potentiell gefährlich

47 Zur Räumung der frontnahen Gebiete und ihrer Bedeutung für die Judenverfolgung vgl. grundlegend Maximilian Strnad, *The Fortune of Survival. Intermarried German Jews in the Dying Breath of the „Thousand-Year Reich“*, in: *Dapim. Studies on the Holocaust* 29 (2015), S. 173–196.

48 Zur sogenannten Septemberaktion gibt es verschiedene Publikationen, für einen Überblick vgl. Strnad, *Privileg Mischehe?*, S. 285, bes. FN 156.

49 Friedla, *Juden in Breslau*, S. 314–321.

50 Fernschreiben des RSHA (gez. Kaltenbrunner) an nachgeordnete Dienststellen vom 19. 1. 1945 Betr. Geschlossener Arbeitseinsatz der jüdischen Teile aus Mischehen, in: *Nationalarchiv Prag, AMV 110, Sign. 110-11/34, Fol. 4-5a, Karton Nr. 90. Vollständig abgedruckt in Strnad, Privileg Mischehe?*, S. 328–331.

51 Vgl. ex. Ursula Büttner, *The Persecution of Christian-Jewish Families in the Third Reich*, in: *Leo Baeck Institute Yearbook* 34 (1989), S. 267–289, hier 289; Sigrid Lekebusch, *Not und Verfolgung der Christen jüdischer Herkunft im Rheinland 1933–1945. Darstellung und Dokumentation*, Köln 1995, S. 127.

einschätzte.⁵² Gleichzeitig ordnete das RSHA an, dass die wenigen Mischehepartnerinnen und -partner, die von der Deportation zurückgestellt blieben, nun ebenfalls ghettoisiert werden sollten. So hieß es in den neuen Richtlinien: „Von der Wohnsitzverlegung nach Theresienstadt ausgenommene Juden sind [...] auf engerem Wohnraum zusammenzulegen“.⁵³ Während die Gestapo vor allem in den grenznahen Regionen die Ghettoisierung der Mischehen in der Endphase des Krieges noch vorantrieb, so ist zu beobachten, dass die neue Richtlinie zur Ghettoisierung der Mischehen im Februar 1945 – ähnlich wie die anberaumten Deportationen – in den meisten anderen Gegenden des „Altreichs“ auf Grund des bevorstehenden Kriegsendes nur noch teilweise umgesetzt wurde.⁵⁴

Zusammenfassung

Im Frühjahr 1945 gab es im „Altreich“ noch etwa 11.000 Jüdinnen und Juden, die mit einem nichtjüdischen Partner bzw. einer nichtjüdischen Partnerin verheiratet waren. Etwa ein Viertel von ihnen – rund 3.000 – lebte in einer „nichtprivilegierten“ Mischehe und war deshalb schon früh gezwungen, gemeinsam mit ihrer nichtjüdischen Gattin in einem Judenhaus, einer Sammelwohnung oder in einer anderen Massenunterkunft zu leben. Auch nach Abschluss der Massendeportationen gab es in allen Regionen des Deutschen Reichs weiterhin sogenannte Judenhäuser, in denen nun die „nichtprivilegierten“ Mischehepaare zusammengelegt wurden. Die vorliegenden Forschungsergebnisse zeigen weiter: Auch wenn ein nicht unerheblicher Teil der übrigen rund 8.000 „privilegierten“ Mischehen bis Kriegsende in ihren Wohnungen und Häusern verbleiben konnte, führte die im Bombenkrieg zunehmende Wohnungsknappheit und die weitere Radikalisierung der Verfolgung in der Kriegsendphase dazu, dass bereits ab 1942 in mehreren Regionen Gestapo, Parteidienststellen und Kommunalverwaltungen begannen, auch diese Familien, zumindest aber die jüdischen Partnerinnen und Partner, ebenfalls zu ghettoisieren. Familien jüdischer Männer waren davon zuerst und am meisten betroffen. Gegen Ende des Krieges änderte die NS-Führung schließlich ihren Kurs und beendete auch formal die bisherige Ausnahmebestimmung für die „privilegierten“ Mischehen. Vor allem in den gefährdeten grenznahen Regionen begann die Gestapo, die verbliebenen

Zur Interpretation als „Räumungsaktion“ vgl. Strnad, Privileg Mischehe?, S. 284–296.

53 Fernschreiben des RSHA (gez. Kaltenbrunner) an nachgeordnete Dienststellen vom 19. 1. 1945, in: Strnad, Privileg Mischehe?, S. 328–331.

54 Vgl. Strnad, The Fortune of Survival, insbes. S. 189–193.

Die Ghettoisierung der Mischehen 1942–1945 im „Altreich“ 109

Jüdinnen und Juden aus Mischehen in Arbeits- und Sammellager einzuweisen, bevor das Reichssicherheitshauptamt im Frühjahr 1945 schließlich anordnete, alle Jüdinnen und Juden aus Mischehen nach Theresienstadt zu deportieren. Der Geschichte der Ghettoisierung der deutschen Jüdinnen und Juden ist somit ein weiteres Kapitel hinzuzufügen: die weitgehend vergessene Ghettoisierung von Mischehepaaren in den Jahren 1942 bis 1945.